

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/161 vom 26. November 2008**

Sg Versicherungsgericht, 2008-11-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2008\\_161](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_161)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/161 du 26 novembre 2008

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/161 del 26 novembre 2008

## **Regeste**

Art. 87 Abs. 4 IVV. Neuanmeldung nach Abweisung. Unterschied zum repetitiven Rentenrevisionsgesuch (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. November 2008, IV 2008/161).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der angefochtenen Verfügung vom 13. März 2008 trat die Beschwerdegegnerin auf das neue Gesuch des Beschwerdeführers vom 23./25. Januar 2008 nicht ein, das dieser gestellt hatte, nachdem früher mit Einspracheentscheid vom 19. Januar 2006 Leistungen rechtskräftig abgelehnt worden waren. Da der Beschwerdeführer zu seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung im Gesuch lediglich dargelegt hatte, es seien Verschlechterungen eingetreten und nähere Angaben hierzu seien bei Dr. B.\_\_\_\_ einzuholen, hat die Beschwerdegegnerin ihm mit Schreiben vom 28. Januar 2008 eine Frist zur Einreichung von Beweismitteln angesetzt. Dies ist rechtsprechungsgemäss vorgesehen, wenn in der Neuanmeldung auf ergänzende Beweismittel, insbesondere Arztberichte, hingewiesen wird, die noch beigebracht würden oder von der Verwaltung beizuziehen seien. Die Fristansetzung ist mit der Androhung zu verbinden, dass ansonsten gegebenenfalls auf Nichteintreten zu erkennen sei (BGE 130 V 64 E. 5.2.5). Dies hat die Beschwerdegegnerin korrekt getan. Auf Antrag hat sie hierfür eine einmalige Nachfrist bis 29. Februar 2008 gewährt. Innert dieser Frist sind unbestrittenermassen keine Unterlagen eingereicht worden, worauf die angefochtene Nichteintretensverfügung ergangen ist. Die Gerichte legen ihrer beschwerdeweisen Überprüfung nach der Rechtsprechung in dieser Situation den Sachverhalt zugrunde, wie er sich der Verwaltung bot (BGE 130 V 64 E. 5.2.5). In der Folge liess sich die Beschwerdegegnerin indessen aufgrund der Eingabe von Dr. B.\_\_\_\_ vom 27. März 2008 für den Beschwerdeführer auf eine "Wiedererwägung" (neue Prüfung der Glaubhaftmachungsvoraussetzung vor Rechtskraft) ihrer Verfügung vom 13. März 2008 ein (sie unterbreitete die Eingabe und die beigelegten Unterlagen am 3. April 2008 dem RAD), gelangte aber mit einer pendente lite ergangenen Verfügung vom 7. April 2008 wieder zum selben Ergebnis, dass nämlich die Glaubhaftmachung auch mit den neuen Unterlagen nicht erreicht sei. Es ist unter diesen Umständen davon auszugehen, dass Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens damit die in der Verfügung vom 7. April nochmals entschiedene Frage bildet, ob die Beschwerdegegnerin auf die Neuanmeldung hätte eintreten müssen, wobei dabei auch die am 27. März 2008 eingereichten Unterlagen zu berücksichtigen sind. Soweit hingegen in der Beschwerde als Folge und in der Replik im Hauptstandpunkt die Zusprechung einer Rente gefordert wird, kann auf diesen Antrag nicht eingetreten werden.

## **E. 2**

2.1 Wurde eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert, so wird gemäss Art. 87 Abs. 4 IVV eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 erfüllt sind. Nach jener Bestimmung muss in einem Revisionsgesuch glaubhaft gemacht werden, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Die beiden geregelten Konstellationen sind allerdings nicht ohne Unterschied: Die Rechtskraft einer leistungszusprechenden Verfügung steht einer neuen Prüfung der Ansprüche (von Wiedererwägung und prozessualer Revision abgesehen) so lange entgegen, als der seinerzeit beurteilte Sachverhalt sich in der Zwischenzeit nicht verändert hat (vgl. BGE 130 V 68 E. 5.2.3; BGE 125 V 410; BGE 109 V 262). Mit einer Eintretenshürde soll verhindert werden, dass sich die Verwaltung immer wieder mit gleich lautenden und nicht näher begründeten, d.h. keine Veränderung des Sachverhalts darlegenden Gesuchen befassen muss (BGE 133 V 112 E. 5.3.1; BGE 117 V 200 E. 4b). Die Rechtskraft einer Anspruchsablehnung, wie sie vorliegend voranging, wirkt sich aber nicht gleich aus wie diese Rechtskraft der leistungszusprechenden Verfügung. Bei der Abweisung eines Leistungsgesuchs kann einem Betroffenen nicht zugemutet werden, gewisse Unzulänglichkeiten der Verfügung zu rügen, sofern sie im Ergebnis (trotzdem) richtig ist. Der allgemeine Verfahrensgrundsatz der Eintretenshürde bei Neuansmeldungen nach einer vorausgegangenen Rentenabweisung, den Art. 87 Abs. 4 IVV aufnimmt, bringt lediglich zum Ausdruck, dass der Gesuchsteller das Vorliegen eines aktuell rentenbegründenden Sachverhalts glaubhaft machen muss. Ein Sachverhaltsvergleich auf der Zeitachse ist - anders als im Rentenrevisionsverfahren - hier nicht erforderlich (Franz Schlauri in SBVR, 2. A., Die Militärversicherung, Rz 137, Fn 187; anders BGE 130 V 71 E. 3.2.3 und BGE 133 V 112 E. 5.4). Während dort eine lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts für Revisionstatbestände unmassgeblich ist (vgl. etwa BGE 112 V 371 E. 2b), kann sie bei einer Neuansmeldung nach vorausgegangener Leistungsablehnung dem Eintreten nicht entgegenstehen. Bei der Eintretensfrage interessiert hier nur, ob jetzt eine rentenbegründende Invalidität glaubhaft dargetan sei. Erst die dem Eintreten folgende neue materielle Prüfung ermittelt das aktuelle gesundheitliche Schadensbild und gewichtet die daraus resultierende Invalidität. Veränderungen interessieren insoweit in der Eintretensfrage für Neuansmeldungen nicht direkt (so die nicht veröffentlichten Entscheide des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S O.S.-S. vom 14. November 2006, i/S G.F. vom 19. Juni 2006 und i/S S.A.-S. vom 21. November 2005). 2.2 Die versicherte Person muss also mit der Neuansmeldung die für einen möglichen Leistungsanspruch massgeblichen Tatsachen glaubhaft machen. Der Untersuchungsgrundsatz spielt insoweit nicht (BGE 130 V 64 E. 5.2.5). Der Gesuchsteller hat die Indizien zu liefern. Er kann sich nicht darauf beschränken, zu behaupten und sich auf die Untersuchungspflicht der Verwaltung zu berufen, die dann die Behauptung auf ihre Glaubwürdigkeit zu überprüfen hätte (vgl. nicht veröffentlichter Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen i/S U.S. vom 16. September 2006).

## **E. 3**

3.1 Massgebend ist somit, ob der Beschwerdeführer in seiner Neuansmeldung vom 23./25. Januar 2008 oder mit den am 27. März 2008 beigebrachten Unterlagen glaubhaft gemacht habe, dass ein leistungsbegründender Sachverhalt vorliege. Die später beigebrachten Berichte können nicht mehr berücksichtigt werden. Das Glaubhaftmachen stellt zwar niedrigere Beweisanforderungen als der im Sozialversicherungsrecht im

Allgemeinen massgebende Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Es genügt, dass gewisse Anhaltspunkte dafür sprechen, der geltend gemachte Sachverhalt sei tatsächlich eingetreten, selbst wenn noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dies werde sich bei einer eingehenden Abklärung nicht bestätigen lassen (vgl. Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S E. vom 20. März 2003 [I 238/02] zum Revisionstatbestand). Mit dem blossen Hinweis im Gesuch vom 23./25. Januar 2008, es seien Verschlechterungen eingetreten und nähere Angaben hierzu seien bei Dr. B.\_\_\_\_ einzuholen, hat der Beschwerdeführer aber noch nicht das Erforderliche glaubhaft gemacht. Bis zum Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung hatte er der Beschwerdegegnerin keinen Anhaltspunkt dafür geliefert, dass ein anspruchsbegründender Sachverhalt vorliegen könnte.

3.2 Dr. B.\_\_\_\_ erwähnte in seiner Stellungnahme vom 27. März 2008 als zusätzliche Diagnosen etwa eine Hyperlipidämie, eine Hypothyreose nach Thyreoiditis und eine Fettleber, ausserdem eine Pseudodemenz im Rahmen einer depressiven Episode, eine subjektiv beklagte kognitive Störung, eine Dysthymia und einen primären Semialphabetismus. C.\_\_\_\_ hatte am 12. März 2008 berichtet, sie würde gegenwärtig von leichten kognitiven Störungen ausgehen; eventuell seien diese auch innerhalb der depressiven Stimmungslage des Beschwerdeführers zu erklären. Empfohlen wurde eine Umstellung der antidepressiven Medikation. Nach der Beurteilung des RAD vom 7. April 2008 handelt es sich bei diesen Angaben um keine medizinischen Aspekte, die nicht schon bei der Begutachtung vom Juli 2005 bekannt gewesen wären. Indessen lässt sich aus den Angaben von C.\_\_\_\_ schliessen, dass der Beschwerdeführer eine depressive Stimmungslage aufwies und dass diese möglicherweise die leichten kognitiven Störungen erklären könnte. Von diesem Faktor musste allerdings keine andauernde Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit erwartet werden. Denn es handelte sich offenbar nicht um eine eigentliche Depression und die Stimmungslage dauerte am 27. März 2008 auch noch nicht lange an, hatte C.\_\_\_\_ sie doch am 29. Oktober 2007 noch nicht erwähnt. Ausserdem wurde von einem Wechsel des Antidepressivums eine Besserung erwartet. Eine anhaltende Verschlechterung des Gesundheitszustands mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit in nun rentenbegründendem Ausmass war mit diesen Faktoren somit nicht glaubhaft gemacht. Dasselbe gilt für den Hinweis Dr. B.\_\_\_\_s auf die Rechtsprechung zu den Auswirkungen der somatoformen Schmerzstörung auf die Arbeitsfähigkeit.

3.3 Die Beschwerdegegnerin hat demnach das Eintreten zu Recht abgelehnt.

3.4 Insofern sich aus der von C.\_\_\_\_ in Aussicht gestellten zerebralen Befunderhebung oder aus den nach dem 27. März 2008 eingereichten Unterlagen Zusätzliches ergeben sollte, kann es zwar nicht in diesem Verfahren berücksichtigt werden, könnte aber allenfalls für die Glaubhaftmachung einer anspruchsbegründenden Einschränkung in einer weiteren Neuanmeldung von Bedeutung sein. Die Replik vom 31. Juli 2008 samt ihrer ersten Beilage (dem Bericht von Dr. G.\_\_\_\_) ist der Beschwerdegegnerin zur Prüfung als Neuanmeldung zu überweisen.

#### **E. 4**

4.1 Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

4.2 Nach Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt. Dem Beschwerdeführer wurde am 12. Juni 2008 die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt. Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind zwar die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist er jedoch von der

Bezahlung zu befreien. Wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse es ihm gestatten, kann er allerdings zur Nachzahlung der Gerichtskosten, der Auslagen für die Vertretung und der vom Staat entschädigten Parteikosten verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPO/SG i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG). 4.3 Der Staat ist zufolge der am 26. Juni 2008 bewilligten unentgeltlichen Rechtsverteidigung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen. Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Diese ist in Anwendung von Art. 31 Abs. 3 des st. gallischen Anwaltsgesetzes (sGS 963.70) um einen Fünftel auf Fr. 2'000.-- zu reduzieren. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Die Replik vom 31. Juli 2008 samt Beilage wird der Beschwerdegegnerin zur Prüfung als Neuanschuldung überwiesen. 3. Der Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit. 4. Der Staat hat den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 2'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.